

für die Antragstellung von Zuschussanträgen aus dem Sonderprogramm des Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung kleinerer Baumaßnahmen der Sportvereine

1. Antragstellung erfolgt auf den beigefügten Vordrucken.
2. Unter dieses Sonderprogramm fallen ausschließlich Maßnahmen mit einem Gesamtbaukostenvolumen zwischen **10.500,00 €** und **75.000,00 €** (einschließlich Mehrwertsteuer und Eigenleistungen). Projekte, die unter oder über diesem Kostenlimit liegen, können nicht gefördert werden.
3. Es muss sich um vereinseigene bzw. gepachtete Sportanlagen handeln.
4. Bereits begonnene bzw. fertig gestellte Vorhaben können nicht berücksichtigt werden.
5. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) des zuständigen Finanzamtes
 - Eigentumsnachweis in Ablichtung (Grundbuch-Auszug, Erbbaurechtsvertrag, Pachtvertrag über mindestens 20 Jahre ab dem Bewilligungsjahr)
 - Wenn es sich um eine Maßnahme im Hochbau (Sporthelm, Turnhalle etc.) handelt, sind entsprechende Grundrisspläne beizufügen. Bei Außenanlagen sind entsprechende Lagepläne mit einzureichen.
 - Kostenvoranschläge von Unternehmen oder Architekten, aus denen die Höhe der Gesamtkosten des Projekts hervor gehen.
 - Einvernehmen der Gemeinde, gemäß einer Vorgabe des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz müssen die Gemeinden gemäß § 2 und § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes ihr Einvernehmen für die Vereins-Baumaßnahme erklären (siehe Rückseite Antragsformular).
6. Die Finanzierung (Finanzierungsplan siehe Vorderseite des Vordrucks) muss unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuschusses, der höchstens 35 % der Gesamtkosten betragen kann, gesichert sein.
7. Unentgeltliche Arbeitsleistungen an Bauvorhaben, die aus Landesmitteln gefördert werden, können bis maximal 30 % der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen.
8. Die monatlichen Mindestmitgliedsbeiträge (ab 01.01.2020: € 6,00 für Erwachsene und € 4,00 für Kinder und Jugendliche) müssen erhoben werden.
9. Wir gehen davon aus, dass sich in der Regel die Stadt bzw. Gemeinde oder die Verbandsgemeinde und der Landkreis mit einem angemessenen Zuschuss an den Kosten der Maßnahme beteiligt. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Kommunalverwaltungen zu richten und im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.
10. Da aus der Erfahrung wesentlich mehr Anträge eingehen werden als Mittel zur Verfügung stehen, kann nicht damit gerechnet werden, dass mit der Einreichung Gewähr für eine Förderung gegeben ist.
11. Maßnahmen, die in den letzten 20 Jahren eine Förderung aus Landesmitteln (Goldener Plan) erfahren haben, können in der Regel aus dem Sonderprogramm nicht gefördert werden.
12. Eine Förderung von äußeren Erschließungskosten sowie Grunderwerb ist nicht möglich.